



ZAUNKÖNIG 2018/ 12

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn sich gelegentlich Spuren von Schnee bei uns verlieren, geht es doch eher auf eine grün-nasse Weihnacht zu. Also wie alle Jahre nicht vergessen: „... und wenn das fünfte Lichtlein brennt, dann hast du Weihnachten verpennt“. Viel Glück beim hektischen Besorgen der letzten Geschenke, dann ein paar ruhige Tage zum Durchatmen, und dann geht es im neuen Jahr wieder weiter wie gehabt. Bis dahin: Frohe Weihnachten, und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019.

Vorher lästern wir noch eins, weil die letzten Wochen noch nicht ganz so besinnlich waren.

Heute hier dabei:

GroKo: ab jetzt Annegret's Karneval-Klub?
Dienste: Personalmangel bei BND etc.
Bundestag: Migrationspakt mit Placebo-Resolution
Bundestag: Nachbesserung "Tarifeinheitgesetz"
EuG: Änderung der Euro-6-Norm ungültig
VG Potsdam: Vertreter des Dienststellenleiters
OVG Bautzen: Wahlanfechtung bei Briefwahlfehlern
BVerfG: E-mail und Schriftform
OVG Bautzen: Mitbestimmung bei Verstoß gegen Stellenanzeige
BVerfG: Absenkung der Eingangsbesoldung rechtswidrig
BVerfG: Absenkung bei Teildienstfähigkeit
BAG: Anhörung der SchwbV in Jobcentern
TDG Süd: Pflicht zur persönlichen Anhörung
BVerfG: öffentliche Unternehmen nicht grundrechtsfähig
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bendler-Block: Berateraffäre, Materiallage, neue Verbände
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: ab jetzt Annegret's Karneval-Klub?

Beim CDU-Parteitag ging es Spitz auf Knopf zu. Im zweiten Wahlgang setzte sich mit 517:482 Stimmen Annegret Kramp-Karrenbauer gegen Friedrich Merz als neue Bundesvorsitzende durch. Sie muss nun schaffen, was umgekehrt auch Merz nicht leicht gefallen wäre: die Hälfte der Partei wirklich mitnehmen, der ein anderes Wahlergebnis wollte. Wobei Merz erst einmal so schnell, wie er aus der parteilichen Versenkung aufgetaucht war, wieder als Kai in die Kiste verschwand. Spannend werden die Koalitionsausschüsse, wenn ab 19. Januar dort 3 von 3 Parteivorsitzenden nicht mit im Kabinett sind.

Noch ist schwer abzuschätzen, ob der gloriose Kompromiss beim Klientel-Herzerwärmer-Thema § 219a StGB eine Andeutung gibt, dass es mit AKK vielleicht doch nicht so grundsatzfrei weitergeht wie mit der Noch-Kanzlerin.

Kleiner Muntermacher für Rucksack-Franzosen und spaßbereite Nicht-Westfalen: Seit fast zehn Jahren schafft es AKK jährlich in den Sitzungs-Zuschnitt des SWR-Fernsehens mit ihren Auftritten im heimischen Püttlingen als "[Putzfrau Gretel vom Landtag](#)" - Sprachkurs "Saarländisch für Fortgeschrittene" ist allerdings hilfreich.

(Selbstironie des Ländchens kurz vor Metz gibt es dann noch als P.S. auf der letzten Seite)

Und irgendwie bewegt der Wechsel die Menschen doch. Jedenfalls sprang in den letzten Umfragen die Union, ohne die Welt bewegt zu haben, um 3 Punkte nach oben, die Grünen rutschten, ohne Fehler gemacht zu haben, um 3 Punkte ab.

Selbst die SPD scheint mit 15-16 % Chancen zu haben, wieder stärker als die AfD zu werden. Zumindest, wenn man dem Umfrage-Portal www.election.de glauben mag. Doch einfach ist das alles nicht. Denn zugleich berichtet die Presse, dass der Parteiapparat der SPD noch auf Stimmenanteile von 30 % zugeschnitten ist, so dass aktuell ein strukturelles Defizit von etlichen Mio. € jährlich klafft, das sich nicht ohne erheblich bessere Wahlergebnisse freiwillig schließt. Da kommt der EP-Wahlkampf und die Landtags- und Kommunalwahlen 2019 ausgesprochen unpassend. Selbst die gewogene "Süddeutsche" unkt da "[SPD in Finanznot](#)".

Dienste: Personalmangel bei BND etc.

Alle reden über Sicherheit, aber keiner geht hin? Der [Spiegel](#) rechnete nach, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) und die übrigen Nachrichtendienste aktuell teilweise im Blindflug

"aufklären", weil über 2.000 offene Stellen unbesetzt sind. Dabei hilft der BND etwa selbst noch kräftig nach, weil ihm bei seinem als Umzug getarnten Marsch auf Berlin scharenweise erfahrene Kolleginnen und Kollegen abhanden kommen. Aber auch bei BfV, BKA und den Cyber-Recken der Bundeswehr warten zahlreiche Dienstposten noch auf Abnehmer, damit die öffentlich deklamierten kritischen Aufgaben auch tatsächlich beackert werden. Neue Planstellen, bei denen niemand geprüft hat, ob die Gehälter konkurrenzfähig sind, machen sich in Pressemitteilungen und Fensterreden hervorragend. "Boots on the ground" wären besser.

Bundestag: Migrationspakt mit Placebo-Resolution

Mitte Dezember billigte der Bundestag (gegen die Stimmen der AfD) den neuen "UN-Migrationspakt". Dort verpflichtet sich die ganze Welt (außer USA) zu diesem und jenem im Umgang mit Flüchtlingen. Zugleich trötete die Regierung ganz laut, das sei alles ungefährlich, weil rechtlich unverbindlich. Dies wird dann höchst geheim und nur für Deutschland verständlich in einer begleitenden [Resolution](#) "klargestellt".

Da stellt sich freilich die Frage, warum man um diesen "Pakt" so ein Getöse macht, wenn doch nichts drin steht. Unerklärt ist auch, weshalb sich andere Länder daran halten sollen, wo die Genies im AA des Heiko Maas doch herausgefunden haben, dass alles unverbindlich ist. In dieser Form ist das Vorhaben vollendeter Blödsinn. Will man Verpflichtungen anderer, muss man sich selbst auch verpflichten. Will man sich selbst nicht verpflichten, kann man das auch von den anderen nicht erwarten. Und Verträge, in denen angeblich nichts drin steht, unterschreibt man eher nicht.

Bundestag: Nachbesserung "Tarifeinheitgesetz"

Auf ganz leisen Sohlen, versteckt in Änderungsanträgen der Bundestags-Drucksache [19/ 6146](#) für einen "Artikel 4f" in einem ganz anderen Gesetz, schiebt die GroKo eine Nachsteuerung ihres in Karlsruhe nicht ganz erfolgreichen Tarifeinheitgesetzes nach.

Wie erwartet: Der DGB ist zufrieden. Der Deutsche Beamtenbund, der das Gesetz weiter angreift, kritisiert das Nacht-und-Nebel-Verfahren des Arbeitsministers Hubertus Heil (Nachfolger der TVG-Reformerin Nahles) als "[Mauschelei](#)" und will weiter gerichtlich kämpfen.

EuG: Änderung der Euro-6-Norm ungültig

Neuer Ärger für Diesel-Fahrer: 2016 hatte die EU-Kommission in ihrer Verordnung 2016/646 die Verordnung des Rates 715/2007 geändert, indem sie für die Abgas-Grenzwerte bei Fahrzeugen Umrechnungswerte verfügte zur Umstellung von Laborwerten auf echte Werte im Fahrbetrieb ("RDE"). Diese umgerechneten Werte empfanden die Städte Paris, Brüssel und Madrid als kaschierte Entschärfung und klagten dagegen. Das erstinstanzliche Gericht am Gerichtshof der Europäischen Union (EuG) kassierte die Verordnung der Kommission ein mit dem formalen Argument, mangels Ermächtigung in der Rats-Verordnung 715/2007 sei die Kommission gar nicht zuständig und befugt gewesen, eine Verordnung des Rates eigenmächtig zu ändern. Die Änderung der Rats-Verordnung sei Sache von Rat und Parlament.

Gegen das Urteil des EuG kann Berufung zum EuGH eingelegt werden; daher enthält das Urteil eine Übergangsfrist von gut einem Jahr, damit es bis dahin überhaupt Grenzwerte gibt.

Quelle: Urteile des EuG vom 13.12.2018 – T-339/16 (Paris), T-352/16 (Brüssel), T-391/16 (Madrid) ([PM 198/18](#) des Gerichts)

VG Potsdam: Vertreter des Dienststellenleiters

In Brandenburg wurde die Wahl des Personalrats einer Amtsverwaltung angefochten. Die Anfechtung scheiterte, weil sich der Wahlvorstand eine ganze Reihe Fehler geleistet hatte, diese sich aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichts (VG) Potsdam nicht auf das Wahlergebnis ausgewirkt hatte. Gestritten wurde vor allem um das aktive und passive Wahlrecht eines Beamten, den der Amtsvorsteher zu einem "weiteren Stellvertreter" bestellt hatte.

Dieser hatte einen Wahlvorschlag unterzeichnet, den der Wahlvorstand darauf zurückwies, weil der Beamte Vertreter des Leiters sei. Nach Auffassung des VG war dies Unfug, weil dieser Ausschluss nur den "ständigen Vertreter" meine, nicht auch weitere Vertreter (bundesrechtlich betrifft dies § 7 S. 2 BPersVG); das VG stellte aber fest, dass nach Brandenburger PersVG auch Wahlvorstandsmitglieder keine Wahlvorschläge zeichnen dürfen und der Wahlvorschlag deshalb ungültig gewesen sei. Einen weiteren Wahlvorschlag ließ der Wahlvorstand bis Fristende liegen und wies ihn dann als ungültig zurück; darin sah das VG einen wesentlichen Verfahrensverstoß, der sich aber auch auf das Ergebnis nicht ausgewirkt habe.

Quelle: Beschluss des VG Potsdam vom 4.9.2018 – 21 K 1619/18.PVL, PersV 2018,

OVG Bautzen: Wahlanfechtung bei Briefwahlfehlern

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht (OVG) in Bautzen bekamen einige Feuerwehrleute aus Leipzig mit einer Wahlanfechtung doch noch recht, die bei der Personalratswahl 2016 vergeblich versucht hatten, für ihre Feuerwehr eine Verselbständigung mit eigenem Personalrat durchzusetzen. Ihnen kam zugute, dass der Wahlvorstand die Auswertung der Briefwahlstimmen verstopfte. Die Wahl wurde durch VG und OVG aufgehoben, weil der Wahlvorstand Briefwahlstimmen berücksichtigt hatte, die erst nach Schluss der persönlichen Stimmabgabe aber noch während der Stimmenauszählung eingingen.

Auch Briefwahlstimmen müssen also bis zum Schluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand vorliegen. Die Vorgaben für gültige Briefwahl sind auch "wesentliche" Wahlvorschriften. Schließlich sei auch unschädlich, dass die Antragsteller nicht gesondert eine "Berichtigung" des Wahlmangels gefordert hatten; denn diese hätte vorliegend eine vollständige Wahlwiederholung erfordert, da die unzulässig gezählten Briefwahlstimmen nicht mehr identifizierbar waren.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen vom 1.3.2018 – 9 A 53/17.PL, PersV 2018, 452

BVerfG: E-mail und Schriftform

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bekräftigt die hier schon verschiedentlich getätigten Hinweise, dass "einfache" E-mail zwar eine "Textform" nach § 126b BGB ist, aber eigentlich nicht "schriftlich" im Sinne des § 126 BGB. Das BVerfG verwarf nun eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig und nahm sie nicht zur Entscheidung an, weil sie nur per "De-mail" eingereicht war. Dies erfülle nicht die in § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG geforderte Schriftform für Verfassungsbeschwerden; ändern könne das nur der Gesetzgeber (Bundestag) selbst, wenn er das denn auch wolle.

Gut möglich, dass diese Linie von anderen Gerichten übernommen wird, wenn es um die Schriftform bei Rechtsmitteln geht. Es bleibt der erneute Rat, im Zweifelsfall dann doch auf das gute alte Fax auszuweichen.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 19.11.2018 – [1 BvR 2391/18](#) (PM 84/18 des Gerichts)

OVG Bautzen: Mitbestimmung bei Verstoß gegen Stellenanzeige

Eine Dienststelle schrieb eine Azubi-Stelle Mediengestalter Bild/ Ton aus, wobei vorhandener Pkw-Führerschein bei Beginn der Ausbildung gefordert wurde. Der Personalrat verweigerte die Zustimmung zur Einstellung des vorgesehenen Bewerbers, weil er diese Anforderung als verdeckte Altersdiskriminierung gegen Minderjährige wertete (§ 7, § 11 AGG). Die Dienststelle erklärte die Äußerung des Personalrats für "unbeachtlich". Im Beschlussverfahren hielt das OVG Bautzen dagegen: Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats sei verletzt, weil diese Einwendung sehr wohl beachtlich gewesen sei, und ihr daher im Einigungsverfahren in der Sache nachzugehen sei.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen vom 17.5.2018 – 8 A 527/17.PB, PersV 2018, 463 (nicht rechtskräftig)

BVerfG: Absenkung der Eingangsbesoldung rechtswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bekräftigt seine Linie bei der Bewertung der "amtsangemessenen Alimentation" der Beamten. Nach der Föderalismus-Reform hatte Baden-Württemberg seine neugewonnene Freiheit zur Regelung der Beamtenbesoldung genutzt für eine pauschale Absenkung der Eingangsgehälter. Das entsprechende Landesgesetz hatte 2010 noch die alte CDU-Regierung erlassen und war von der 2011 gewählten grün-roten Regierung in leiser Dankbarkeit weitergeführt worden. Von der Absenkung ausgenommen wurden die unteren Besoldungsgruppen bis A 8, aber auch die Beförderungsämtler im gehobenen und höheren Dienst sowie ab R 2 bzw. W 2; das fanden die Verfassungsrichter willkürlich.

Pech für den sparsamen Haus- und Landesvater Kretschmann.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 16.10.2018 – [2 BvL 2/17](#) (PM 82/18 des Gerichts)

BVerfG: Absenkung bei Teildienstfähigkeit

Auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) prüfte das BVerfG auch die Verfassungsmäßigkeit eines niedersächsischen Landesbesoldungsgesetzes aus 2014. Dieses senkte bei teilweiser Dienstunfähigkeit der Beamten die Besoldung auf den der verbleibenden Teilzeitquote entsprechenden Teil des Gehalts ab; ein Zuschlag, der den Umstand der Fürsorge-

pflicht bei Dienstunfähigkeit abbildete, wurde erst später eingeführt. Das BVerfG teilte die Bedenken des BVerwG und erklärte die niedersächsische Regelung für verfassungswidrig. Der Alimentationsgrundsatz gebiete bei teilweiser Dienstunfähigkeit eine Bemessung der Besoldung, die sachgerecht berücksichtige, dass der Teilzeitdienst der Beamten hier nicht freiwillig, sondern aus gesundheitlichen Zwängen heraus erfolge.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 28.11.2018 – [2 BvL 3/15](#) (PM 86/18 des Gerichts)

BAG: Anhörung der SchwbV in Jobcentern

In einer umfangreichen Verfahrensserie hatte das BVerwG die Mitbestimmung der Personalräte der Jobcenter für diese unerfreulich nach dem "Partnerschaftsgrundsatz" strikt danach abgegrenzt, welche Maßnahmen durch Geschäftsführung oder Trägerversammlung des Jobcenters getroffen werden, während an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) allein die Personalräte der BA beteiligt werden, obwohl das den Jobcentern zugewiesene BA-Personal dort nicht mehr wahlberechtigt ist. Diese Abgrenzung greift - soweit nicht gesetzliche Sonderregeln bestehen - auch bei ressortübergreifender Tätigkeit anderer "zentraler Dienstleister" (z.B. Bundesverwaltungsamt, Generalzolldirektion).

Das nach § 2a Abs. 1 Nr. 3 ArbGG für Schwerbehindertenvertretungen auch im öffentlichen Dienst zuständige Bundesarbeitsgericht (BAG) überträgt die Grundsätze nun auf die SchwbV.

Die Anhörungspflicht nach § 178 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 SGB IX in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, besteht – im Gegensatz zur Unterrichtungspflicht – nicht bei allen die schwerbehinderten Menschen betreffenden Angelegenheiten, sondern nur bei diesbezüglichen Entscheidungen des Arbeitgebers. Die Zuständigkeit der SchwbV des Jobcenters ist begrenzt auf Angelegenheiten des Jobcenters, in denen der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer des Jobcenters eine Entscheidungsbefugnis zusteht. Sie ist daher vor der Einführung neuer von der Bundesagentur für Arbeit zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik nach § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB II von dem Jobcenter nicht anzuhören.

Quelle: Beschluss des BAG vom 20.6.2018 – 7 ABR 39/16, PersV 2018, 467

TDG Süd: Pflicht zur persönlichen Anhörung

Das Truppendienstgericht (TDG) Süd stärkte die Position der Vertrauenspersonen (VP) und Personalräte der Soldaten der Bundeswehr bei Anhörungen nach § 28 Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) zu beabsichtigten Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten ihrer Wählerschaft. Heraus kamen Grundsätze, die Vorgesetzte dazu anhalten, das vermeintlich schwache Anhörungsrecht von Beteiligungsorganen ernst zu nehmen.

Die Entscheidung ist nicht so soldatenspezifisch, wie sie daher kommt. Auch zivile Personalräte können sie mit Gewinn anwenden, wenn es darum geht, ob die Dienststelle korrekt durch ihre Leitung vertreten wurde oder nicht (§ 7 BPersVG).

Einem Teileinheitführer wurde zur Last gelegt, er habe einen Befehl zu Haar- und Barttracht seines Kommandeurs in unangemessener Form durchgesetzt. Da sich die Rechtskundigen der Bundeswehr dabei an einem Personalratsmitglied abarbeiteten, lag die Zuständigkeit beim vorgesetzten General. Er folgte dem Rat seiner Juristen, und delegierte die Anhörung der VP auf einen Offizier der Dienststelle. Die VP rügte lückenhafte Akten, und außerdem die beabsichtigte Geldbuße als überzogen. Sie wurde trotzdem verhängt, der Soldat und die VP beschwerten sich. Jetzt kassierte das TDG die Anhörung als illegal ein. Zugleich stellte es einige Grundsätze auf, die in vielen Dienststellen ziemlich "neu" sein dürften:

1. Eine fehlerhafte Anhörung der Vertrauensperson (VP) kann bis zur Verhängung der Maßnahme in korrekter Form nachgeholt werden. Die Frist für die Beschwerde der VP nach § 17 SBG, § 6 Abs. 1 WBO beginnt daher erst mit deren Kenntnis, dass die Maßnahme dem Soldaten eröffnet wurde, nicht schon mit der fehlerhaften Anhörung.
2. Ausweislich der Amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs hat § 28 Abs. 2 SBG 2016 nichts daran geändert, dass der zuständige Vorgesetzte die Anhörung der VP persönlich durchzuführen hat und nur in Ausnahmefällen im Rahmen der ZDv A-1472/1 Nr. 238 Abs. 5 auf einen beauftragten Offizier delegieren darf, wenn die persönliche Anhörung der VP mit einem unzumutbaren Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre.
3. Eine Anhörung durch einen unzulässig beauftragten Offizier verletzt die Rechte der VP. Ist der Vorgesetzte nach seiner Entschließung über Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme noch mehr als eine Woche in der Dienststelle anwesend, hat er die Anhörung selbst durchzuführen. Eine Delegation ist dann unzulässig.

4. Auch bei zulässiger Delegation muss einem beauftragten Offizier der vollständige Tenor der Disziplinarverfügung samt Art und Höhe der Maßnahme zur Anhörung mitgeteilt werden. Dem steht entgegen, wenn er zugleich noch mit Sachverhaltsermittlungen beauftragt wird.
5. Gegenstand der Erörterung (§ 21 S. 3 SBG) sind die Ermessenserwägungen des zuständigen Disziplinarvorgesetzten, nicht persönliche Einschätzungen des beauftragten Offiziers. Fehlt es daran, ist die Anhörung fehlerhaft. Das gilt auch dann, wenn ein Formularfeld angekreuzt wird, das wahrheitswidrig angibt, es habe eine Erörterung stattgefunden.

Quelle: Beschluss des TDG Süd vom 28.11.2018 – S 4 SL 1/18 (nicht rechtskräftig)

BVerfG: öffentliche Unternehmen nicht grundrechtsfähig

Kurz und kantig bestätigt das BVerfG seine jahrzehntelange Rechtsprechung, dass öffentliche Unternehmen "nicht grundrechtsfähig" sind, weil die Grundrechte den Bürger gegen den Staat schützen sollen, nicht den Staat vor sich selbst. Verfahrensrechtlich bedeutet das, dass privatrechtliche Unternehmen im Besitz staatlicher Träger allenfalls die "Justizgrundrechte" im Verfahren (rechtliches Gehör, gesetzlicher Richter) geltend machen können, aber nicht die regulären Grundrechte.

Entsprechend wäre dann auch die Antwort für "innenrechtsfähige" Organe der öffentlichen Verwaltung, wie etwa Personalräte.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 25.10.2018 – [1 BvR 1689/16](#) (PM 82/18 des Gerichts)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 11/2018 des "Personalrat" wählt als Titelthema Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Aspekten aus dem Gleichstellungsrecht (I. Horstkötter), sowie Hinweisen zur Familienteilzeit (M. Wieland), zur Mitbestimmung bei Ablehnung von Teilzeitanträgen (S. Gliech), und zu den anstehenden Rechtsänderungen bei Teilzeit (N. Absenger). Geneigte Leser finden ferner eine Handreichung zur Mitbestimmung bei Ersteingruppierung (L. Albert), sowie zu Problemen der Betriebsrente bei Nutzung der gesetzlichen „Flexirente“ (R. Winkel) und schließlich

eine Besprechung der BVerwG-Entscheidungen zur Verwirkung des Schadensersatzanspruchs bei Konkurrentenklage (M. Baßlsperger).

Die "Personalvertretung" 12/2018 lockt derweil mit zwei großen Abhandlungen zu Konkurrentenklagen "Der besondere Schadensersatzanspruch des Beamten" (M. Baßlsperger) sowie zur Mitbestimmung bei Wartezeit- und Probezeitkündigungen nach dem MBG Schl-H (J. Konrad), hilfreich auch im Bund und anderen Ländern.

Neues aus dem Bandler-Block: Berateraffäre, Materiallage, neue Verbände

In Berlin geht die "Berateraffäre" der Bundeswehr ihren erwarteten Gang. Die Ministerin verlas gestanzte Selbstrechtfertigungen des Apparats, die wieder in die Wirtschaft entflochte Ex-Staatssekretärin Suder zeigte dem Verteidigungsausschuss durch Nichterscheinen den Stinkefinger, worauf nun die gesamte Opposition einen parlamentarischen [Untersuchungsausschuss](#) einfordert.

Derweil berichtet am 3. Dezember der Spiegel, dass nicht nur das Ministerium gewisse Beraterverträge wie Karnevalskamelle geworfen habe, sondern das muntere Beratungskarussell auch im nachgeordneten Bereich beim hauseigenen IT-Dienstleister eine [BWI-Berateraffäre](#) zur Folge habe. Dort ist der Diplom-Schuldige aber bereits in Person eines ausgeschiedenen Ex-Managers ausgemacht.

Wo wir gerade bei Beschaffungen sind: Die 60-Jahr-Feier der ["Gorch Fock"](#) wurde abgeblasen, nachdem die "Instandsetzung" von 10 Mio. auf fast 150 Mio. € explodiert war, und jetzt die Staatsanwaltschaft gegen einen Mitarbeiter des Marinearsenals wegen Korruption ermittelt. Davor war der die Herzen der Seebären erwärmende Kahn mehrmals bekannt worden, als gelegentlich weibliche Seekadettinnen über die Reling kippten oder aus der Takelage fielen, jeweils mit Todesfolge.

Dafür kommt der Abschlussbericht zum [Tiger-Absturz in Mali](#) zu einem eher profanen Ergebnis: Der Kampfhubschrauber stürzte ab, weil bei der "industrieseitigen Betreuung" Ingenieure des Bw-Lieblings-Lieferanten Eierbus die Flugsteuerung falsch eingestellt hatten. Das BMVg beschwichtigt, dies sei ein Einzelfall und die übrigen "Tiger" seien sicher. Stimmt - bis wieder die "industrieseitige Betreuung" der Eierköpfe anrückt. "Betreutes Fliegen" bleibt Vertrauenssache.

Zum Jahreswechsel gibt es aber auch zukunftsgerichtete Nachrichten. Das mit Fähigkeitskommandos eher fremdelnde Heer zieht die gesamte Heeresfliegertruppe (Schule und Regimenter) ab 2019 in einem "Kommando Hubschrauber Heer" zusammen; gefeilscht wird noch darum, wo und wie genau dieses Kommando in der Gliederung aufgehängt wird.

Ein Teil der neuen Planstellen aus der Aufstockung soll, falls sie dann mit sachkundigen Menschen besetzt sind, Panzer fahren. Das Heer kauft von der Industrie 100 ausgesonderte ältere "Leopard 2" zurück, mörtelt sie auf, und nimmt davon 44 Stück her, um ein neues [Panzerbataillon](#) aufzustellen, das dann in der fast schon geschlossenen Kaserne in [Hardheim](#) unterkommt (dort gab es früher das PzFlakBtl 12 und zuletzt als AGA-Verband das SichBtl 12). Rest noch unklar.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>



#####

P.S. (nur heute) - Ritter-Sport in der "Saarland-Edition", Geschmacksrichtung Fleischwurst und Maggi

